

LANDESGESETZBLATT

FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2015**Ausgegeben am 2. Juni 2015**

47. Verordnung: NÖ Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnung Modul 1

Die NÖ Landesregierung hat am 19. Mai 2015 aufgrund des § 17 NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100 in der Fassung LGBl. Nr. 33/2015 verordnet:

NÖ Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnung Modul 1**§ 1****Anwendungsbereich und Aufbau der Dienstprüfung**

Diese Verordnung regelt die Ablegung der Dienstprüfung für jene Verwendungen, in denen die Ablegung des Dienstausbildungsmoduls 1 vorgeschrieben ist. Die Dienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2**Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Gegenstände:

1. Bürotechnik: Abschrift eines Textes im Ausmaß von 2000 Anschlägen innerhalb von 10 Minuten, Wiedergabe eines Phonodiktates im Ausmaß von 1500 Anschlägen innerhalb von 20 Minuten und Bearbeitung eines allgemeinen Bürotests (z. B. Sortier-, Vergleichs- und Rechenaufgaben),
2. Kanzleiwesen: Erstellung einer Erledigung in Form einer Ausfertigung (Reinschrift) nach Vorlage und unter Beantwortung der gestellten Prüfungsfragen mittels Textverarbeitung.

(2) Die schriftliche Prüfung erfolgt am Computer.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung ist bei der Wahl der Aufgabenstellung darauf zu achten, dass die Prüfung innerhalb von 2 Stunden abgelegt werden kann.

Das Ergebnis gemäß Abs. 1 Z 1 darf in Summe nicht mehr als 30 Fehler enthalten, jenes gemäß Abs. 1 Z 2 hat zumindest 16 von 30 möglichen Punkten aufzuweisen.

(4) Der Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 1 Z 1 entfällt, wenn der Prüfling auf Grund seiner Verwendung auch andere als das Dienstausbildungsmodul 1 zu absolvieren hat. Die Prüfung des Gegenstandes gemäß Abs. 1 Z 1 kann durch den Nachweis eines im Zusammenhang mit dem bestehenden Dienstverhältnis erbrachten Prüfungserfolgs (Aufnahmetest) im Sinne des Abs. 3 2. Satz 1. Fall ersetzt werden.

§ 3**Mündliche Prüfung**

Bei der mündlichen Prüfung sind die Gegenstände

1. Staatskunde mit den Fächern
 - die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes und der österreichischen Behörden,
 - die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Landesbediensteten und
 - die Grundzüge aus Landeskunde und Geschichte
2. Verfahrensrecht mit den Fächern
 - die wichtigsten Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und
 - die Grundzüge der übrigen Verwaltungsverfahrensgesetze
3. Kanzleiordnung und

4. Gesundheits- und Sozialwesen

zu prüfen. Als Kenntnisniveau sind Grundkenntnisse (grundlegendes Wissen auch zur Herstellung von Querbeziehungen zum eigenen Arbeitsgebiet) nachzuweisen.

§ 4

Prüfungskommission, Prüfungssenate

(1) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur beamtete Bedienstete, die ein abgeschlossenes einschlägiges Vollstudium vorweisen können oder die sich in einer leitenden Kanzleiverwendung befinden, bestellt werden.

(2) Der Prüfungssenat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission oder einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied (vorsitzendes Mitglied des Prüfungssenates) und zwei weiteren Mitgliedern. Bei der konkreten Auswahl ist auf die fachliche Qualifikation der Mitglieder Bedacht zu nehmen.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungssenates hat bei der mündlichen Prüfung mitzuwirken. Das die Gegenstände Staatskunde sowie Verfahrensrecht prüfende Mitglied des Prüfungssenates muss rechtskundig sein.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

NÖ Landesregierung

Pröll

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur